

Erläuterungsschreiben des AG Hamburg-Insolvenzgericht- zur „Kennzahlen-Abfrage“

Sehr geehrte Damen und Herren Insolvenzverwalter,

nachdem aus Ihrem Kreis Rückfragen zu den Fragestellungen im Fragebogen erfolgt sind, möchte ich diese auf diesem Weg beantworten.

1) „Durchschnittsquoten“

In die zu bildenden Durchschnittswerte fließen auch Quoten von 0 % ein (Beispiel: 10 Verfahren, 7 Verfahren mit jeweils einer Quote von 15 %, 3 Verfahren mit jeweils einer Quote von 0 % (§ 208 InsO), Durchschnittsquote somit 10,5 %).

2) Zur Teilungsmasse (Gesamtmasse) gehören auch Einnahmen aus einer Betriebsfortführung, bereinigt um die Betriebsausgaben (Masseverbindlichkeiten).

3) „Durchschnittliche Befriedigungsquote der absonderungsberechtigten Gläubiger“

a) „Teilungsmasse“ ist die nach Begleichung der Masseverbindlichkeiten im Zeitpunkt der Erstellung der Schlussrechnung für die Schlussverteilung vorhandene Gesamtmasse einschließlich des Absonderungsgutes (Beispiel: Gesamtmasse incl. Absonderungsgut 100.000.- €; festgestellte Forderungen absonderungsberechtigter Gläubiger 50.000.- €; Anteil an der Gesamtmasse 50 %).

b) Die Frage zu B 2 b) ist für den Erhebungszweck möglicherweise nicht zielführend.

*Es soll als durchschnittliche Befriedigungsquote ermittelt und daher angegeben werden, welchen Anteil (welche Quote) der Gesamtmasse (s.o. a) die absonderungsberechtigten Gläubiger **auf ihre Absonderungsrechte erhalten (!) haben** (Beispiel: Gesamtmasse wie oben a) 100.000.- €, absonderungsberechtigte Gläubiger erhalten auf ihre Absonderungsrechte 30.000.- €; Anteil an der Gesamtmasse 30 %, ihre Befriedigungsquote beträgt somit bei dem Beispiel a) 60 %).*

4) „Fortführungserfolg“

Eine Fortführung liegt auch dann vor, wenn die mit dem Übernehmer verhandelte Übertragung bereits faktisch erfolgt ist und erst danach insolvenzrechtlich genehmigt wird.

Mit freundlichen Grüßen

W e h r